

Herrschensmeyer in Zukunft ein
bisher gewöhnliche Kopf nicht mehr
abzuschneiden.

H. L. Einm. v. England.

No 1474. de a. 1787.

Erstens nimmt, daß der auf
besagtem Aussuchen der Oberkeit
zu Holland ad Militia^l ausgehoben,
und dem fürortigen Orationen
munde übergebenen Schriftstücken
förmlich ausgesprochen von dem aldaigen
Löbl. Landamte mitlappin worden
sind.

Conclusio.

Es der Oberkeit zu Holland für
Lohn zu verfahren.

No 44.

Marianna Bruggen, von hier ge-
bürtig, bittet in Verlauf des
von ihr bringebaren Zeugnis
förmlich ausgesprochen von dem
pörmlich ausgesprochen dem gültigen Ansehen
als hiesigen Aufseher des
im der dinställigen oberkeitliche
attestiert, damit sie sich mit dem
N. Schultze, gemeinen Soldaten
des Löbl. Ansehens
in - Engländer Ansehen können.

Conclusio.

Es werden noch bekannt, ob es
bestimmte Zeugnis für Ansehen
des Schultze willigen: auf die
bringebaren Zeugnis nicht für
länglich ausgesprochen, sondern
mit dem gewöhnlichen Ansehen